

BVGer E-1405/2016 vom 21. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1405_2016

FR: TAF E-1405/2016 du 21 mars 2016

IT: TAF E-1405/2016 del 21 marzo 2016

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Für die Revision bundesverwaltungsgerichtlicher Urteile gelten Art. 121-128 BGG sinngemäss (Art. 45 VGG). Auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches findet Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung (Art. 47 VGG). Eine Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann nach Art 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens, beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 304 f.).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen oder Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und weisen durch die Bezugnahme auf das wenige Tage zuvor gefällte Urteil auch auf die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens hin. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 2

Der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG gilt auch für Prozessentscheide. Die Frage der Begründetheit der Revision beschränkt sich in einem solchen Fall - entsprechend der Rechtskraftwirkungen des prozessualen Beschwerdeentscheides - auf die Frage der

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beschwerde im früheren Verfahren. Zu prüfen ist daher, ob durch die Sendungsverfolgung eine neue, revisionsrechtlich relevante Tatsache nachgewiesen wird, die bereits bestanden hat, aber nicht früher beigebracht werden konnte.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist mit Urteil E-1194/2016 auf die Beschwerde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Aus der Eröffnungs- respektive Empfangsbestätigung sowie dem Rückschein gehe hervor, dass die Verfügung am 17. Februar 2016 eröffnet worden sei. Die Frist von fünf Arbeitstagen sei am 24. Februar 2016 abgelaufen und die am 25. Februar 2016 der Post übergebene Beschwerde verspätet.

E. 3.2

Die Gesuchstellenden reichen eine Sendungsverfolgung ein, aus der hervorgeht, dass die Verfügung - entgegen der Empfangsbestätigung und des Rückscheins - erst am 18. Februar 2016 eröffnet wurde. Die Frage nach dem Datum des Poststempels auf dem Rückschein hat das Gericht bei der Schweizerischen Post AG abgeklärt. Die Post teilte dem Gericht mit, die Poststelle habe offensichtlich mit einem nicht korrekt eingestellten Stempel gearbeitet. Die Sendung sei dem Empfänger am 18. Februar 2016 zugestellt worden.

E. 3.3

Aufgrund der Abklärungen steht fest, dass die Verfügung den Gesuchstellenden erst am 18. Februar 2016 eröffnet wurde. Der Eröffnungszeitpunkt ist massgebend für den Lauf der Beschwerdefrist ist, weshalb es sich um eine revisionsrechtlich relevante Tatsache handelt. Die Tatsache ist neu und durch die Sendungsverfolgung sowie die Abklärung nachgewiesen. Da sie im Urteilszeitpunkt bereits bestanden hat, das Beweismittel der Sendungsverfolgung aber im Beschwerdeverfahren nicht beigebracht werden muss, ist der Revisionsgrund erfüllt.

E. 3.4

Das Revisionsgesuch ist somit gutzuheissen, das Urteil E-1194/2016 vom 3. März 2016 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen. Damit wird das Beschwerdeverfahren in das Prozessstadium versetzt, in dem es sich vor der Urteilsfällung befand. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Angesichts des Obsiegens im Revisionsverfahren ist den vertretenen Gesuchstellenden in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten auf pauschal Fr. 400.- festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.